

Eintragungen in die pfarrlichen Bücher

Für die Eintragung in die pfarrlichen Bücher gelten folgende Regelungen:

1. Arten

Neben dem Taufbuch, dem Ehebuch und dem Register der Todesfälle (Can. 535 § 1) muss in jeder Pfarrei das Firmbuch geführt werden. Dazu kommt ein Verzeichnis sämtlicher Stiftmessen (Can 958 § 1) (vgl. SKZ 1986, S 71).

2. Eintragungen im Taufbuch

2.1. Der **Haupteintrag** der Taufe erfolgt immer im Taufbuch der Pfarrei, innerhalb derer die Taufe gespendet wurde, gemäss Can. 877. Nur der Haupteintrag wird mit einer Nummer versehen. Im Taufbuch des Haupteintrages werden eingetragen:

Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde, gemäss Can. 535 § 2.

Taufzeugnisse dürfen nur aufgrund des Haupteintrages ausgestellt werden.

2.2. **Nebeneinträge** der Taufe erfolgen im Taufbuch der Wohnpfarrei des Getauften bzw. dessen Eltern, wenn die Taufe in einer anderen Pfarrei gespendet wurde sowie gegebenenfalls im Taufbuch der Ausländermission. Nebeneinträge tragen keine Nummer. Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde werden hier nicht eingetragen.

Nebeneinträge sind mit der Randbemerkung zu versehen "*der Haupteintrag wurde vorgenommen im Taufbuch der Pfarrei . . .*".

Taufzeugnisse dürfen aufgrund eines Nebeneintrages nicht ausgestellt werden. Der Pfarrer der Taufpfarrei ist verpflichtet, dem Pfarrer der Wohnortspfarrrei Meldung zu erstatten.

Ausländermissionare sind verpflichtet, dem Pfarrer des Taufortes und dem Pfarrer des Wohnortes Meldung zu erstatten.

2.3. Bei der Aufnahme gültig Getaufter in die katholische Kirche erfolgt ein Eintrag ausschliesslich im Taufbuch der Wohnpfarrei.

Eingetragen werden das Datum der Taufe in der nicht-römisch-katholischen Kirche sowie das Datum der Aufnahme in die katholische Kirche. Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde werden eingetragen. Taufscheine werden aufgrund dieser Eintragung ausgestellt.

3. Eintragungen im Firmbuch

- 3.1. Die Firmung wird im Firmbuch der Pfarrei eingetragen, in der die Firmung gespendet wurde (Can. 895).
- 3.2. Der Pfarrer des Ortes der Firmspendung benachrichtigt den Pfarrer des Taufortes (Haupteintrag der Taufe) sowie den Pfarrer des Wohnortes des Gefirmten (Can. 896). (Vgl. SKZ 1985, S. 473).

4. Eintragungen im Ehebuch

- 4.1. Die Eheschliessung wird im Ehebuch der Pfarrei eingetragen, in welcher die Ehe geschlossen wurde (Can. 1121 § 1). Die Ehedokumente werden im Archiv derselben Pfarrei aufbewahrt. Das Doppel der Dokumente bleibt bei dem für die Trauerlaubnis zuständigen Pfarramt.
- 4.2. Der Pfarrer des Eheschliessungsortes meldet die Eheschliessung den Pfarrern, in deren Taufbuch die Haupteinträge der Taufspendung vorgenommen wurden.
- 4.3. Eheschliessungen mit Dispens von der katholischen Trauungsform sind im Ehebuch der Pfarrei, wo der katholische Partner vor der Trauung gewohnt hat, einzutragen. Dort werden auch die Ehedokumente aufbewahrt. Die Eintragung geschieht aufgrund einer Traubestätigung des trauenden nicht-katholischen Pfarrers oder eines zivilen Trauscheines. Die Meldung an die Tauforte geschieht durch den oben genannten Pfarrer des Wohnortes.

5. Eintragungen der Taufe adoptierter Kinder (Can. 877 § 3)

- 5.1. Ist ein Adoptivkind noch nicht getauft, so werden im Taufbuch nur die Adoptiveltern vermerkt. Unter einem Deckblatt werden die leiblichen Eltern eingetragen.
- 5.2. Ist ein Adoptivkind in einer nicht römisch-katholischen Kirche getauft und in die katholische Kirche aufgenommen worden, werden die nicht-katholische Taufspendung und die Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Die Adoptiveltern werden vermerkt. Unter einem Deckblatt können die leiblichen Eltern eingetragen werden.
- 5.3. Wurde das Kind in der römisch-katholischen Kirche vor seiner Adoption getauft, meldet das Pfarramt der Pfarrei, in welcher die

Adoptiveltern wohnen, die Adoption dem Pfarramt des Haupteintrages in vertraulicher Weise. Im Taufbuch wird als neuer Familienname der Name der Adoptiveltern eingetragen. Falls ein neuer Vorname für das Adoptivkind gewählt wurde, wird dieser ebenfalls eingetragen. Die Eintragung geschieht durch das Einkleben eines Vorblattes. Für die Ausstellung des Taufscheines bleibt das Pfarramt des Haupteintrages zuständig. Im Taufschein sind der neue Name und die Adoptiveltern des Kindes anzugeben. Die Namen der Taufpaten sind wegzulassen. (Vgl. SKZ 1985, S. 472 f).

3. Juli 1986

Konferenz der
General- und Bischofsvikare

SKZ 1986, Nr. 27-28, S. 465-466